



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Umsetzung SGB II

Az.: 429-00, 429-30, 429-96/wi
E-Mail: westphal@landkreistag-st.de
Tel.: 0391/56531-25

17. Januar 2014

Rundschreiben Nr. 026/2014

Mündliche Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts zu den kommunalen Verfassungsbeschwerden zu bestimmten Fragen der Option SGB II

Bezug: Unsere Rundschreiben Nr. 546/2013 vom 28. Oktober 2013

Kurzfassung:

Das Bundesverfassungsgericht hat sich am 15. Januar 2014 in einer mündlichen Verhandlung mit den kommunalen Verfassungsbeschwerden von 15 Landkreisen und einer Stadt gegen das beschränkte Optionskontingent nach SGB II, das Zwei-Drittel-Quorum für den Antrag als Optionskommune und die Prüfrechte des Bundes bei den Optionskommunen befasst. Mit einer Entscheidung dürfte im Frühsommer 2014 zu rechnen sein.

In den beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängigen kommunalen Verfassungsbeschwerden von 15 Landkreisen und einer Stadt geht es um

- die Beschränkung des Optionskontingents auf 25 % der kommunalen Träger, § 6a Abs. 2 S. 4 SGB II,
- das Zwei-Drittel-Quorum für den Kreistagsbeschluss der Antragsteller, § 6a Abs. 2 S. 3 SGB II und
- die Prüfbefugnisse des Bundes bei den Optionskommunen, § 6b Abs. 3 und 4 SGB II.

Das BVerfG hat am 15. Januar 2014 eine mündliche Verhandlung zu den Verfassungsbeschwerden durchgeführt. Aus Sachsen-Anhalt ist der Landkreis Mansfeld-Südharz an diesem Verfahren beteiligt.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
Kto. 37 003 087
BLZ 810 532 72

Hervorzuheben ist, dass das BVerfG üblicherweise im schriftlichen Verfahren entscheidet. Eine mündliche Verhandlung wird nur sehr selten anberaumt, zuletzt acht Mal im Jahr in jedem der beiden Senate bei über 6.000 Verfahrenseingängen im Jahr. Insoweit macht die mündliche Verhandlung die Bedeutung der von den Landkreisen vorgetragenen Fragestellungen deutlich.

In der fünfstündigen Verhandlung wurden alle drei Fragestellungen ausführlich erörtert, und zwar sowohl im Rechtsgespräch als auch zur Sachverhaltsklärung.

Auf Bitten des Gerichts beschrieben zunächst in anschaulichen Eingangsstatements für die Gesamtheit der Beschwerdeführer sowie der betroffenen kommunalen Träger Landrat Joachim Walter, Landkreis Tübingen, und Stadtkämmerer Frank Stein, Stadt Leverkusen, die Motive, optieren zu wollen, die Verfahren für die Antragstellung einschließlich der unsachgerechten Hürde des Zwei-Drittel-Quorums und die fehlende Nachvollziehbarkeit der Reihung der Antragsteller durch die Länder.

Beim Zwei-Drittel-Quorum für den Kreistagsbeschluss erörterte das BVerfG eingehend, ob der Schutzbereich der kommunalen Selbstverwaltung eröffnet ist. Dabei wurde auch hinterfragt, warum das SGB II für den Antrag auf Zulassung als Optionskommune eine Zwei-Drittel-Mehrheit fordert, für die Rückgabe der Option jedoch eine einfache Mehrheit ausreichen lässt.

Hinsichtlich des Optionskontingents betonten die Prozessbevollmächtigten, Prof. Dr. Wolfgang Ewer und Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, dass es nicht darum geht, das Kontingent der 41 neuen Optionskommunen neu zu verteilen. Diese sind ebenso wie die 67 alten Optionskommunen auf Dauer zugelassen und sollen es auch bleiben. Vielmehr sollte das Kontingent für diejenigen Antragsteller geöffnet werden, die von den Ländern als geeignet befunden, aber aufgrund des beschränkten Kontingents nicht zugelassen wurden.

Zu den Prüfungen des Bundes bei den Optionskommunen stellten auf Bitten des Gerichts sowohl der als Sachverständiger geladene Deutsche Landkreistag als auch der Leiter der Prüfgruppe des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) die Prüfgegenstände sowie die Form und Häufigkeit der Prüfungen dar und erläuterten die Inhalte und Wirkungen der Prüfungen anhand von Beispielen. Während der DLT deutlich machte, dass die Prüftätigkeit nicht zuletzt wegen der Rückforderungsproblematik die kommunale Aufgabenwahrnehmung beeinträchtigt und im Widerspruch zur Rechtsaufsicht durch die Länder steht, bekräftigte das BMAS die Notwendigkeit der Finanzkontrolle durch den Bund. Im Rechtsgespräch ging es sodann darum, ob der neue Art. 91e GG ausnahmsweise eine unmittelbare Prüfung des Bundes bei den Kommunen erlaubt oder ob die Prüfung dem zweistufigen Staatsaufbau folgend über die Länder laufen muss.

Insgesamt kam es zu sehr lebhaften Erörterungen. Dass nicht nur der Präsident des BVerfG und der Berichterstatter wiederholt Nachfragen stellten, sondern nahezu alle Richter des Senats, und zwar zu allen drei Fragestellungen und zu ganz unterschiedlichen Facetten, zeigt die Komplexität der Materie und das besondere Interesse des Gerichts an den aufgeworfenen Fragestellungen.

Im Ergebnis sahen sich die beschwerdeführenden Kommunen durch die angegriffenen Vorschriften in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung verletzt. Die Bundesregierung verneinte dies und betonte, dass es sich um unabdingbare „Essentials“ des politischen Kompromisses handele.

Einen Termin für die Verkündung der Entscheidung hat das BVerfG noch nicht mitgeteilt. Dies wird nach Abschluss der Beratungen des Gerichts erfolgen. Erfahrungsgemäß wird damit im Frühsommer 2014 zu rechnen sein.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Theel'. The signature is stylized with a large, looped 'T' and a cursive 'heel'.

Theel